

b) Brief von Dr. Hanns Gierlichs, 1951

Hanns Gierlichs z. Zt. Zürich, den 23. April 1951.
Rechtsanwalt

An die
Schweizerische Verrechnungsstelle
z. Hd. von Herrn Dir. Dr. Ott
Zürich

Sehr geehrter Herr Dr. Ott,
Unter Bezugnahme auf die Unterredung mit Ihnen in Anwesenheit von Herrn Senn am 20. 4. 1951 erlaube ich mir, meine Ausführungen, die ich in Beantwortung Ihrer Fragen gemacht habe, im Nachstehenden kurz schriftlich zusammenzufassen. Ich bemerke vorweg, dass ich jederzeit bereit bin, diese Ausführungen unter Eid vor den zuständigen schweizerischen Behörden zu wiederholen, sowie über alle Einzelfragen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vertragsbeziehungen zwischen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der früheren I. G. Chemie, Basel, – soweit ich mit ihnen irgendwie befasst war – jede gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

Ich bin im Frühjahr 1934 als Jurist in die Dienste der Zentralfinanzverwaltung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Berlin eingetreten und war in erster Linie mit der Bearbeitung devisenrechtlicher Fragen befasst. Seit Frühjahr 1939 war ich Prokurist der I. G. und leitete die drei Abteilungen der Zentralfinanzverwaltung, die für die Bearbeitung der Devisenangelegenheiten des I. G. Konzerns, die bei der Zentralfinanzverwaltung konzentriert waren, zuständig waren.

Meine Stellung und mein Aufgabengebiet in der Zentralfinanzverwaltung der I. G. führten dazu, dass ich, bzw. die von mir geleiteten Abteilungen, mit allen geschäftlichen Transaktionen mit dem Ausland, für deren Durchführung eine deutsche Devisen- genehmigung erforderlich war, befasst wurden.

Bis zum Jahre 1939 habe ich mit der früheren I. G. Chemie, Basel, im Auftrage der I. G. Verhandlungen nur über einige konkrete geschäftliche Transaktionen geführt, dagegen war ich bis zu diesem Zeitpunkt an den Besprechungen über die grundsätzliche Gestaltung der Beziehungen zwischen I. G. und I. G. Chemie, die schon seit einigen Jahren liefen, nicht beteiligt. Die erste geschäftliche Besprechung, an der ich teilnahm und die das grundsätzliche Verhältnis zwischen beiden Firmen betraf, fand am Tage der Beisetzung von Herrn Eduard Greutert in Luzern im Herbst 1939 statt. Von diesem Zeitpunkte an habe ich an allen Besprechungen mit der I. G. Chemie über die Aufhebung des Dividendengarantievertrages entweder zusammen mit Herrn Dir. Dr. Kurt Krüger, meinem Vorgesetzten innerhalb der Zentralfinanzverwaltung der I. G., teilgenommen, oder im weitem Verlauf, als es sich um die Durchführung der grundsätzlich getroffenen Entscheidungen handelte, diese Verhandlungen teilweise auch allein mit der I. G. Chemie geführt.

Auf Grund meiner genauen Kenntnis der damaligen Verhandlungen kann ich in aller Form versichern, dass die Aufhebung des Dividendengarantievertrages und damit die Lösung der vertraglichen Beziehungen zwischen I. G. und I. G. Chemie ohne jede geheime Nebenabsprache, reservatio mentalis oder sonstigen stillschweigenden Vor-



behalt erfolgt ist. Falls ein solcher Vorbehalt in irgend einer Form gemacht worden wäre, hätte er in den für die Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsbankdirektorium oder die sonstigen beteiligten deutschen Behörden unbedingt seinen Niederschlag gefunden. Der Hinweis auf eine solche Nebenabsprache würde – wenn sie tatsächlich bestanden hätte –, die sehr langwierigen und komplizierten Verhandlungen mit den deutschen Behörden sehr erleichtert haben und deshalb sicherlich in den Anträgen wenigstens andeutungsweise erwähnt worden sein. Dieser Gesichtspunkt hat insofern besonderes Gewicht, als aus zahlreichen, von den Alliierten beschlagnahmten andern Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsbankdirektorium der Nachweis geführt werden kann, dass etwaige vertrauliche Nebenabreden in den Eingaben immer rückhaltlos dargelegt worden sind, zumal ich mir darüber klar war, dass eine ohne erschöpfende Darlegung des Tatbestandes beantragte Devisengenehmigung immer Gefahr lief, als unwirksam oder gar als erschlichen angesehen zu werden. Gerade bei einer Transaktion von dieser Bedeutung wäre niemand in der I. G. bereit gewesen, die Verantwortung und das Risiko für eine unvollständige oder gar einseitige Information der Behörden zu übernehmen.

Neben andern Gründen, die mich persönlich veranlasst haben, mich innerhalb der I. G. dafür einzusetzen, dass der Forderung der I. G. Chemie auf Aufhebung des Dividendengarantievertrages entsprochen wurde, möchte ich insbesondere auf zwei für mich als Juristen bzw. als Devisenjuristen massgebende Gesichtspunkte hinweisen.

Einerseits beeindruckte mich das Argument der Verwaltung der I. G. Chemie, dass der Dividendengarantievertrag durch die Einführung der scharfen Devisenbewirtschaftung in Deutschland seine Geschäftsgrundlage verloren habe und zwar insbesondere insoweit, als es sich um den vorgesehenen Umtausch von I. G. Chemie Aktien in I. G. Aktien handelte. Während nämlich bei Vertragsabschluss die I. G. Aktie ein an allen internationalen Börsen grundsätzlich gleich hoch bewertetes Standardpapier darstellte, war sie infolge der Devisenbewirtschaftung für das Ausland ein «Sperrmarkwert» geworden, der – international gesehen – einen immer kleiner werdenden Bruchteil des tatsächlichen innerdeutschen Wertes repräsentierte. Ich hatte deshalb durchaus Verständnis für den Standpunkt der Verwaltung der I. G. Chemie, dass sie sich der Ausübung der im Dividendengarantievertrag vorgesehenen Option auf die Aktiven der I. G. Chemie widersetzen und damit vor den schweizerischen Gerichten – die die Devisenbewirtschaftungsbestimmungen schon mehrfach als Verstoss gegen den *ordre public* erklärt hatten – auch durchdringen würde, weil eine der Gegenleistungen, nämlich der Umtausch in I. G. Aktien nicht mehr die bei Vertragsabschluss gemeinsam unterstellten Voraussetzungen erfüllte.

Der zweite Gesichtspunkt war der, dass es nach meiner Kenntnis der deutschen Devisensituation unmöglich gewesen wäre, die Genehmigung der deutschen Behörden für den in Erfüllung des Dividendengarantievertrages erforderlichen Transfer von Millionenbeträgen in Schweizerfranken zu erhalten, falls bei Weiterbestehen des Vertrages diese Ueberweisung infolge der Beschlagnahme der ausländischen Werte der I. G. Chemie erforderlich geworden wäre. Darüber hinaus hätten wir befürchten müssen, dass unter den besonderen Verhältnissen des Krieges bereits eine Antragstellung in diesem Sinne für die wegen ihrer internationalen Beziehungen dem Dritten Reich verdächtige I. G. sehr unliebsame Konsequenzen hätte zeitigen können.

Naturgemäss konnte mit der Aufhebung des Dividendengarantievertrages und dem Rückkauf eines grösseren Postens eigener Aktien durch die I. G. Chemie nicht mit einem Schlage jeder geschäftliche Kontakt mit der I. G., der sich in langen Jahren entwickelt hatte, aufhören. Ich kann aber aus genauer eigener Kenntnis bestätigen, dass die Herren der I. G. Chemie vom Tage der Vertragsaufhebung ab ständig darum gebeten haben, die noch verbleibenden geschäftlichen Verbindungen direkter oder indirekter Art so schnell wie möglich zu lösen. In der Hauptsache handelte es sich hierbei um direkte oder indirekte Beteiligungen, hauptsächlich an Verkaufsorganisationen der I. G. im Ausland oder an Firmen, die ihrerseits Aktien derartiger ausländischer Verkaufsgesellschaften hielten. In den Fällen, in denen die Uebertragung derartiger Beteiligungen ohne unüberwindliche Schwierigkeiten erfolgen konnte (wie z. B. bei der Tefa, Zürich,¹⁹ der Agfa Photo, Zürich, und auch der Winnica), ist die Uebernahme dieser Beteiligungen durch die I. G. oder ihre Uebertragung auf andere Geschäftsfreunde der I. G. auch erfolgt. In andern Fällen war es infolge des Krieges, der devisenrechtlichen Schwierigkeiten und aus andern Gründen nicht möglich, der wiederholt von der I. G. Chemie an mich herangetragenen Bitte zu entsprechen. Wesentlich erscheint mir aber, dass nach meiner Kenntnis vom Zeitpunkte der Aufhebung des Dividendengarantievertrages ab keinerlei neue geschäftliche Zusammenarbeit zwischen der I. G. und der I. G. Chemie stattgefunden hat, diese sich vielmehr auf die Abwicklung bzw. laufende Behandlung aus der Vergangenheit resultierender Vorgänge, soweit ihre Liquidation infolge der bestehenden besonderen Verhältnisse nicht möglich war, beschränkte.

Zu der Frage der «Zusammenarbeit» zwischen I. G. und I. G. Chemie im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Norsk Hydro nehme ich wie folgt Stellung:

Ich weiss aus persönlichen Bemerkungen der Herren der Verwaltung der I. G. Chemie, dass sie sich dieser Frage gegenüber in einer besondern Schwierigkeit sahen. Sie wollten sich auf der einen Seite keinesfalls dem Verdacht aussetzen, durch Hergabe eigenen Kapitals die deutsche Rüstungsindustrie zu unterstützen, da bekanntlich Norsk Hydro die ihr aus der Kapitalerhöhung zufließenden Mittel für die Beteiligung an der auf dem Leichtmetallgebiet tätigen, kapitalmässig von Deutschland beherrschten, Nordisk Lettmetall verwandte. Andererseits glaubten sie in Wahrung der Interessen der Aktionäre nicht auf jede Teilnahme an der Kapitalerhöhung verzichten zu können, da durch die Kapitalerhöhung der innere Wert der Norsk Hydro-Aktien stark verwässert wurde und somit eine beachtliche Einbusse eingetreten wäre. Aus diesen Ueberlegungen entstand die Idee, für die Kapitalerhöhung einerseits eingefrorene Dividendenguthaben, andererseits in Norwegen aufzunehmende Kredite, die aus zukünftigen Dividenden amortisiert werden sollten, heranzuziehen. Beide Geldquellen waren auch ohne diese Transaktion sowohl für die von der deutschen Besatzungsmacht kontrollierte norwegische Wirtschaft im allgemeinen wie für Norsk Hydro im besonderen verfügbar, ganz abgesehen davon, dass bei Nichtbeteiligung der I. G. Chemie an der Kapitalerhöhung die Bezugsrechte ohne weiteres von dritter Seite ausgenutzt worden wären. Ich bin in dieser Angelegenheit zunächst rein persönlich und in meiner Eigenschaft als Anwalt von der Verwaltung der I. G. Chemie gebeten

19 Gemeint ist die Teerfarben AG in Zürich.

worden, mich im Sinne einer solchen Regelung einzuschalten, da die Schweizer Herren selbst keine Möglichkeit hatten, die Verhandlungen in Norwegen zu führen. Die bestehenden Reiseschwierigkeiten auch für Deutsche und die sonstigen kriegsbedingten Verhältnisse führten aber dazu, dass in der weitem Abwicklung auch andere Herren der I. G., die nach Norwegen fuhren, in die Verhandlungen eingeschaltet wurden und dass auch die Korrespondenz teilweise von der I. G. selbst geführt wurde. Ich möchte aber klar zum Ausdruck bringen, dass es sich hierbei nicht um eine Zusammenarbeit im geschäftlichen Interesse der I. G. gehandelt hat, sondern vielmehr darum, alten Geschäftsfreunden, mit denen man lange Jahre verbunden gewesen war, und von denen man sich in freundschaftlichster Form getrennt hatte, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen behilflich zu sein. Aehnliche Hilfestellung hat die I. G. während des Krieges in zahlreichen andern Fällen ausländischen, darunter auch schweizerischen Geschäftsfreunden geleistet, mit denen sie über rein geschäftliche Zusammenarbeit hinaus nicht das Geringste zu tun hatte und an deren geschäftlichem Erfolg sie in keiner Weise interessiert war.

Von amerikanischer Seite bin ich bei der Befragung über dieses Thema darauf hingewiesen worden, dass es der I. G. nicht gleichgültig gewesen sei, wie sich die Beteiligungsverhältnisse bei der Norsk Hydro entwickelten. Diese Feststellung ist in gewissem Umfang zwar richtig, trifft aber nicht den Kern der Sache, weil die I. G. Chemie den Verkauf ihrer Bezugsrechte auf junge Norsk Hydro-Aktien an die I. G. ausdrücklich abgelehnt hatte, und weil andererseits bei einem Verfall der Bezugsrechte die I. G. zum mindestens entsprechend ihrer Beteiligungsquote an diesen ins Leere fallenden neuen Hydro-Aktien beteiligt worden wäre.

Die geschäftliche Zusammenarbeit mit der Firma H. Sturzenegger & Cie., Basel, wurde durch die Aufhebung des Dividendengarantievertrages mit der I. G. Chemie grundsätzlich nicht berührt, da sie immer völlig unabhängig von den Beziehungen zur I. G. Chemie bestanden hatte; sie beschränkte sich aber auf reine Bankgeschäfte, wie sie in gleicher oder ähnlicher Weise mit unseren sonstigen Schweizer Bankverbindungen (einigen Grossbanken und mehreren Privatbanken) abgewickelt wurden und ging im übrigen aus kriegsbedingten Gründen in ihrer Bedeutung und ihrem Volumen immer mehr zurück.

Ich bin in den Jahren von 1945 bis 1950 wiederholt, darunter monate- und wochenlang, von amerikanischen Interrogatoren unter anderem über den Komplex I. G./I. G. Chemie vernommen worden. Ich habe in allen diesen Vernehmungen nicht den geringsten Zweifel darüber gelassen, dass nach meiner auf intimster Sachkenntnis beruhenden Auffassung die Aufhebung des Dividendengarantievertrages endgültig und ohne jeden offenen oder geheimen Vorbehalt erfolgt ist. In den ersten Vernehmungen hatte ich den Eindruck, dass meine Darlegungen von den Interrogatoren nicht geglaubt wurden, wie überhaupt die Aufhebung des Dividendengarantievertrages bei Aussenstehenden im In- und Ausland vielfach Zweifeln begegnete und infolgedessen zu allen möglichen Redereien Anlass gab. Sobald man aber in Gesprächen derartigen Aeusserungen auf den Grund ging, konnte man sehr schnell feststellen, dass die Betreffenden meistens nicht einmal über den wesentlichen Inhalt des Dividendengarantievertrages orientiert waren, geschweige denn eine Vorstellung von den seit Vertragsabschluss eingetretenen Veränderungen und dem dadurch herbeigeführten Fortfall der wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrages hatten. Ein Hinweis

auf diese Gesichtspunkte führte deshalb, jedenfalls bei unvoreingenommenen Gesprächspartnern, alsbald zu einer Korrektur ihrer ursprünglichen, sachlich nicht zu begründenden Ansicht. In den spätern Vernehmungen durch die Amerikaner gewann ich den Eindruck, dass sie sich nicht zuletzt auf Grund minutiöser Untersuchungen der praktisch vollständig von ihnen sichergestellten Korrespondenzen in diesem Zusammenhang der Richtigkeit meiner Darlegungen in diesem Punkte nicht länger verschliessen konnten. Bestärkt wurde ich in dieser Auffassung dadurch, dass sich in den letzten Vernehmungen das Schwergewicht meiner Befragung vollständig verlagerte und nunmehr in der Hauptsache darauf abgestellt wurde, den Nachweis zu führen, dass trotz der Aufhebung aller vertraglichen Bindungen die sachliche Zusammenarbeit zwischen I. G. und I. G. Chemie nicht aufgehört habe, oder wie es einer der interrogators in der letzten Vernehmung im Herbst 1950 dem Sinne nach einmal ausdrückte, es komme ihnen nicht so sehr darauf an, das Fortbestehen der alten vertraglichen Bindungen zu beweisen, als den Nachweis zu führen, dass die I. G. Chemie «german», d. h. «enemy tainted» wäre, weil sich auch aus diesem Gesichtspunkte das Vorgehen gegen die I. G. Chemie rechtfertigen lasse. Dass es nach meiner Auffassung an jeder sachlichen Voraussetzung für eine solche Unterstellung fehlt, habe ich im Vorstehenden bereits dargelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[gezeichnet] Gierlichs

Quelle: BAR, E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1056; Hanns Gierlichs Erklärungen.